

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 8 (1839)
Heft: 3

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XI.

M i s c e l l e n.

1.

N e g l e m e n t

betreffend

die Ertheilung von Unterstützungs-Beiträgen an Vieh-
schaden aus dem Ertrag des Viehscheinstempels
und den Zinsen des Stempelfondes.

§. 1. Der Ertrag des Stempels der Gesundheits-
scheine für das Rindvieh, so wie der, nach Abzug der
2400 Franken jährlicher Verwendung für die Thierarz-
neischule, noch sich ergebende Vorschuß der Zinse des
Stempelfondes sollen, je nach Umständen, ganz oder
theilweise zu Unterstützungen an durch Rindviehverlust
Beschädigte verwendet werden. An Schaden durch Ver-
lust von Pferden wird nur ausnahmsweise und vorzüg-
lich dann Unterstützung verabreicht, wenn gesundheits-
polizeyliche Zwecke durch dieselbe erreicht werden können.

§. 2. Den Betrag dieser Unterstützungen bestimmt
in jedem einzelnen Falle der Gesundheits-Rath mit
Beachtung nachfolgender Bestimmungen.

§. 3. In allen denjenigen Fällen kann auf Unter-
stützung Ansprach gemacht werden, wo die eingetretenen

Verluste durch gesundheitspolizeyliche Verfütigungen gegen ansteckende Viehkrankheiten herbeigesührt werden. Der Gesundheits-Rath kann aber auch dann Unterstützungen verabreichen, wenn ohne solche Verfütigungen der Viehstand unvermöglicher Eigenthümer unverschuldet, durch irgend eine Krankheit bedeutend geschädigt worden.

§. 4. In solchen Fällen, wo die Abschlachtung an ansteckenden Krankheiten leidender oder derselben verdächtiger oder der Ansteckung durch solche ausgesetzt gewesener Stücke Rindvieh von Behörde angeordnet, oder die Benutzung geschlachteter Thiere dieser Classe verboten wird, wird je nach Umständen die Hälfte bis vier Fünftel des erlittenen Schadens vergütet.

§. 5. Da wo dieser Schade oder ein Theil desselben den Eigenthümern durch einen Verein von Viehbesitzern einzelner oder mehrerer Gemeinden vergütet wird, tritt dieser Verein verhältnismässig in die Anspruchsrechte des oder der Eigenthümer auf Unterstüzung. Der Gesundheits-Rath wird darauf Bedacht nehmen, die Entstehung solcher Assecuranzvereine im Canton bei Gelegenheit durch angemessene Unterstützungen zu fördern.

§. 6. Wenn ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes oder als Träger eines Ansteckungsstoffes verdächtiges Stück Rindvieh mit Nichtachtung bestehender Verordnungen oder öffentlicher Bekanntmachungen von einem Orte angekauft wird, wo eine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh herrscht oder kürzlich geherrscht hat, gegen welche Bann oder Sperre angeordnet ist, oder wenn von dem Ausbruche einer solchen Krankheit

dem Gemeindrathen keine oder zu späte Anzeige gemacht, oder endlich irgend einer gesundheitspolizeylichen Verfügung nicht ungesäumt Folge geleistet wird; so hat der betreffende Eigenthümer bei allfällig eintretendem Verluste jeden Anspruch auf Unterstützung verwirkt. Die Gemeindräthe und Statthalterämter haben darauf genaue Rücksicht zu nehmen, und in ihren Berichten (§§. 8 und 9) dem Gesundheits-Rathe hierüber das Nöthige zu bemerken.

§. 7. Wo weder die Abschlachtung des franken Rindvieches verfügt noch die Benutzung des Geschlachteten untersagt wurde, wird nur dann eine Unterstützung von höchstens drei Fünftel des allfällig eingetretenen Schadens verabreicht, wenn die Dürftigkeit des beschädigten Eigenthümers, besonders aber sein Unvermögen wieder aus eigenen Kräften Rindvieh anzuschaffen, oder eine der Gesundheit seines Viehes offenbar nachtheilige Stalleinrichtung zu verbessern, oder endlich die Verbesserung des auf seinen Gütern wachsenden schädlichen Futters mittelst geeigneter Vorkehrungen zu bewerkstelligen, durch ein Zeugniß von Seite des Gemeindrathes, welchem in den beiden letztern Fällen noch der Bericht eines amtlichen Thierarztes über die Natur und den Umfang der vorhandenen Mängel beigelegt sein muß, dargethan wird.

§. 8. In allen Fällen, wo Unterstützung nachgesucht wird, muß eine amtliche Schätzung jedes einzelnen gefallenen oder auf polizeyliche Verfügung abgeschlachteten oder zum Abschlachten verkauften Stückes durch den Gemeindrath vorgenommen und nach Abzug

eines allfälligen Erlöses der wirkliche Schade von demselben in bestimmten Zahlen angegeben und in dem diesfälligen Berichte gesagt werden: ob und welche Vergütung den Eigenthümern durch irgend einen Assurancenzverein geleistet worden.

§. 9. Diese Berichte werden von den betreffenden Gemeindräthen, dem Statthalteramte und von diesem mit einem die Verhältnisse des Beschädigten und des Schadens beleuchtenden Begleitschreiben dem Gesundheits-Rathe übersandt. Dieser theilt hinwieder seine diesfälligen Beschlüsse auf demselben Wege den Gemeindräthen mit.

Zürich, den 30. July 1834.

Im Namen des Gesundheits-Rathes:
Das Aktuariat.

2.

Verordnung betreffend das Halten von Hunden.

Der Regierungsrath,
in Betracht der in medicinalpolizeylicher Hinsicht nothwendigen Außsicht über das Halten der Hunde,

verordnet:

§. 1. Sämmtliche Eigenthümer von Hunden sind verpflichtet, dieselben alljährlich in der ersten Hälfte des Monaths May bezeichnen zu lassen.

§. 2. Die Bezeichnung geschieht durch Thierärzte, welche hierzu von den Statthalterämtern, mit Vorbehalt der Genehmigung des Gesundheitsrathes, gewählt werden. In densjenigen Gemeinden, wo sich kein Thierarzt befindet, oder wo keiner das Geschäft der Bezeichnung übernehmen will, wird dasselbe einem in einer benachbarten Gemeinde wohnenden Thierarzte übertragen. Die Zeichenaustheiler sind verpflichtet, sich während der im §. 1 bestimmten Zeit wenigstens Ein Mahl zum Behuf dieser Bezeichnung in diejenigen politischen Gemeinden hin zu begeben, wo sie nicht wohnhaft sind; und Zeit und Ort, wo dieses Geschäft vorgenommen werden soll, den Einwohnern einige Tage vorher auf geeignete Weise anzuzeigen.

§. 3. Die Statthalterämter fordern vor der bezeichneten Zeit die Gemeindammänner auf, theils die Eigenthümer von Hunden auf geeignete Weise zur Erfüllung ihrer Verpflichtung: dieselben zeichnen zu lassen, anzuhalten, theils ihrer Seits dem betreffenden Zeichenaustheiler ein Verzeichniß der in ihren Gemeinden sich befindenden Hunde zuzustellen.

§. 4. Zum Behufe der Bezeichnung läßt der Gesundheitsrath alljährlich neue Zeichen versetzen, und zwar so, daß sie sich von den in den leßt verflossenen drei Jahren ausgegebenen in die Augen fallend unterscheiden.

Diese Zeichen werden numerirt, mit einem Z und der Jahreszahl bezeichnet, den Statthalterämtern überendet und von diesen unter die Zeichenaustheiler vertheilt.

§. 5. Die Zeichenaustheiler sollen ein genaues Verzeichniß der von ihnen bezeichneten Hunde führen, in welche sie die Nummer des Zeichens, eine Beschreibung des Hundes, namentlich in Bezug auf Rasse und Farbe, nebst dem Nahmen des Eigenthümers eintragen. Von diesem Verzeichnisse übergeben sie eine genaue Abschrift, mit allfälligen nöthigen Bemerkungen, dem Gemeindamann, der dasselbe controllirt und dem Statthalteramte übersendet.

§. 6. Für die Bezeichnung und Einschreibung bezahlen die Eigenthümer von neu zu bezeichnenden Hunden 4 Bahnen, von schon bezeichneten Hunden 2 Bahnen und überdies für das Zeichen 1 Bahn. Der letztere Bahn soll durch die Statthalterämter an die Sanitäts-Polizei-Casse abgegeben und, zugleich mit den eingezogenen alten Zeichen und einem Doppel des Verzeichnisses der Hunde, bis Ende Brachmonath's an den Gesundheitsrath eingesandt werden.

§. 7. Die Eigenthümer sollen das erhaltene Zeichen an das Halsband ihrer Hunde oder auf andere Weise an deren Hals befestigen.

§. 8. Wer in der Zwischenzeit der jährlichen Bezeichnung durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise Eigenthümer eines Hundes wird, ist gehalten, ihn vor Abfluß von 4 Wochen auf seinen Nahmen einschreiben und, wosfern er nicht bereits mit einem Zeichen versehen ist, auch bezeichnen zu lassen, wofür die im §. 6 genannten Gebühren ebenfalls zu bezahlen sind.

§. 9. Junge Hunde sollen eingeschrieben und bezeichnet werden, so bald sie ein halbes Jahr alt sind.

Vor ihrer Bezeichnung darf der Eigenthümer sie nicht frei auf der Straße herumlaufen lassen.

§. 10. Die Zeichenaustheiler sind verpflichtet, für diejenigen Hunde, welche nach ihrer Ueberzeugung wegen Alter oder wegen besonderer Krankheitsumstände größere Geneigtheit zur Wuthfrankheit besitzen, kein Zeichen abzugeben und dieselben in ihren Verzeichnissen den Gemeindamännern als solche zu verzeigen, welche abgethan werden sollen. Letztere haben dafür zu sorgen, daß dieser Anweisung Genüge geleistet werde.

Weigert sich der Eigenthümer, den betreffenden Hund abzuthun, so muß er ihn auf seine Kosten von einem amtlichen Thierarzte untersuchen und sich von diesem eine Erklärung zu Handen des Gemeindamannes geben lassen, ob das Abthun angemessen sei oder nicht.

§. 11. Die Polizeybehörden sind verpflichtet, herumlaufende unbezeichnete Hunde durch ihre Untergebenen auffangen und dem Zeichenaustheiler zuführen zu lassen, unter dessen Aufsicht sie während der nächsten 3 Tage bleiben, wenn deren Eigenthümer nicht früher bekannt werden. Der Eigenthümer eines solchen Hundes hat, allfälliger Bestrafung unbegriffen, dem Zeichenaustheiler ein Futtergeld von 5 Batzen pr. Tag zu bezahlen. Bleibt derselbe unbekannt, so soll der Hund nach Verfluß von 3 Tagen, auf Anordnung des Gemeindammanes, getötet werden.

§. 12. Hunde, an denen Zeichen einer innerlichen Krankheit bemerkt werden, oder die an einer äußerlichen ansteckenden Krankheit, wie z. B. Raude, leiden, und läufige Hündinnen sollen bei Tag und bei Nacht ange-

bunden oder eingesperrt gehalten werden. Böse und beißige Hunde dürfen nur mit einem völlig sichernden Maulkorb versehen freigelassen werden.

§. 13. Fremde Durchreisende und Fuhrleute, sowie einheimische und fremde Hausrer, dürfen ihre Hunde nur angebunden oder mit Maulkorb versehen mit sich führen. Fremde, die sich längere Zeit im Canton aufhalten, sind verpflichtet, ihre Hunde innerhalb der 4 ersten Wochen ihres Aufenthaltes bezeichnen zu lassen.

§. 14. Zur Nachtzeit sollen die Eigenthümer von Hunden dieselben nicht frei auf den Straßen herumlauen lassen.

§. 15. Jeder Eigenthümer eines Hundes, der an demselben eine Spur der Wuthkrankheit zu bemerken glaubt, soll ihn unverzüglich durch den Bezirksthierarzt untersuchen oder ohne weiters todtschlagen lassen. Ueberhaupt sollen alle in dem Reglement, betreffend das Verfahren beim Vorkommen wüthender oder wuthverdächtiger Thiere, vom 17. April 1834, enthaltenen Bestimmungen strenge beachtet werden.

§. 16. Die Polizeybeamten sowohl derjenigen Ortschaft, wo ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund sich zeigt oder gezeigt hat, als auch der benachbarten Gemeinden haben ungesäumt die Anordnung zu treffen, daß alle Hunde angebunden oder eingesperrt werden. Von dieser Verfügung und dem sie veranlassenden Vorfall haben sie dem Statthalteramte zu Handen des Gesundheitsrathes unverzüglich Kenntniß zu geben, und die von der einen oder andern dieser beiden Behörden erhaltenen Anweisungen genau auszuführen.

§. 17. Für jeden, durch Nachlässigkeit des Eigen-thümers begünstigten, von einem Hunde zugesfügten Schaden ist der erstere verantwortlich und mindestens zur Entschädigung verpflichtet. In allen Fällen aber, wo ein Mensch oder ein Thier von einem Hunde, ohne gereizt worden zu sein, gebissen wird, ist der Eigenthümer desselben anzuhalten, ihn auf seine Kosten durch einen amtlichen Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 18. Diejenigen Eigenthümer von Hunden, denen eine Uebertretung der in den §§. 4, 7, 8, 9, 12, 13, 14 und 15 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zur Last fällt, bezahlen eine Buße von 2 und im Wiederhohlungsfalle von 4 Frkn. zu Handen des betreffenden Gemeindammanns. Von dieser Buße fällt die eine Hälfte in das Armgut der Kirchgemeinde, in welcher der letztere wohnt; die andere Hälfte fällt zu gleichen Theilen dem Gemeindamann und dem Anzeiger zu. Bei Uebertretungen, die nachtheilige Folgen nach sich gezogen haben, sowie besonders bei Verlebungen der Vorschrift des §. 15, ist durch die Bestimmungen dieses §. die Ueberweisung an die Gerichte keineswegs ausgeschlossen.

§. 19. Der Gesundheitsrath ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Aclum Zürich, den 23. April 1835.

Vor dem Regierungsrathe:

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

3.

Polizey-Verordnung
über das Abschlachten von Vieh und den Ver-
kauf von Fleisch.

Der Regierungsrath, mit Hinsicht auf das Gesetz vom 2. July 1835, betreffend das Abschlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches, verordnet:

§. 1. Das Abschlachten von Vieh und der Verkauf des Fleisches steht unter der Aufsicht des Gemeindrathes; demselben liegt ob, darauf zu wachen, daß nur gesundes und zum Genusse taugliches Fleisch feil gebothen werde.

§. 2. Den Gemeindräthen ist überlassen, einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu diesem Zweck zu bestellen, oder andern geeigneten und sachkundigen Personen, unter denen sich, wo es möglich ist, ein Thierarzt befinden soll, die Aufsicht zu übertragen. In letzterm Falle geschieht es aber in ihrem Namen und unter ihrer Verantwortlichkeit.

§. 3. Die Metzger sollen für jedes Stück Großvieh, das sie einbringen, den Gesundheitsschein sowohl den Fleischschauern vorweisen als dem Scheinaustheiler abliefern.

§. 4. Niemand darf großes oder Schmalvieh schlachten, ohne vorher den gemeindräthlich Verordneten davon Anzeige gemacht zu haben. In Nothfällen, die den Besitzer zum unverzüglichen Abschlachten veranlassen, soll den bestellten Aufsehern von dem Ereigniß sogleich Kenntniß gegeben werden. Von geschlachtetem Vieh soll niemahls das Herz, die Lunge, Leber

und übriges Eingeweide bei Seite geschafft werden, bevor dasselbe von den Verordneten untersucht worden ist.

§. 5. Krankes Vieh darf nicht zum Verspeisen geschlachtet werden. In Fällen aber, wo einzelne Theile des geschlachteten Stückes Vieh, nach dem Befund der Sachkundigen, genießbar sind, ohne der Gesundheit zu schaden, können dieselben verkauft, mit den übrigen aber soll nach Anleitung der §§. 6 und 7 verfahren werden. Die Fleischschauer haben für Fälle der letztern Art die von dem Gesundheitsrath zu erlassende Verordnung genau zu beobachten.

§. 6. Wird das Stück Vieh nicht ganz gesund besunden und daher nur bedingt zum Verspeisen bewilligt, so soll das Fleisch nicht unter anderes vermengt werden; es muß besonders ausgelegt, d. h. auf einer besondern Bank verkauft und die Beschaffenheit desselben bekannt gemacht werden. Krankes oder verdorbenes Fleisch soll niemahls zu Würsten verbraucht werden dürfen.

§. 7. Fleischschauer haben anzugeben, welche Theile eines franken Thieres und wie dieselben benutzt werden können. Sie sollen dafür sorgen, daß ungenießbares oder verdorbenes Fleisch unverzüglich weggeschafft werde.

§. 8. Schmalvieh, besonders Kälber, dürfen zum Auswägen nicht geschlachtet werden, wenn sie nicht wenigstens 14 Tage alt sind.

§. 9. Die Ortspolizen hat darauf zu achten, daß beim Abschlachten von Vieh auf Reinlichkeit gehalten werde, daß z. B. ungenießbare Theile abgetrennt, daß das Blut vom Fleische ablaufe, und daß die Einge-

weide, wie Leber, Kutteln, vor dem Verkauf sorgfältig gereinigt werden,

§. 10. Das Aufblasen des Fleisches darf nicht anders als mittelst eines Blasebalges geschehen. Die Verordneten haben darüber zu wachen, daß die Mezger die nöthigen Blasebälge bei der Stelle haben.

§. 11. In jeder Mezg oder Fleischbude soll der Preis des Fleisches von jeder Gattung deutlich und leicht erkennbar, zum Beispiel an einer Tafel, notirt werden.

§. 12. Das Fleisch soll beim Gewicht, das Pfund zu 36 Loth, verkauft werden. Die zur Fleischschau Verordneten sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Schale in Bezug auf ihre Reinlichkeit und das Gewicht genau zu untersuchen, wobei sie darauf zu sehen haben, daß Waage und Gewicht gehörig justirt seien.

§. 13. Alljährlich sollen die Gemeindräthe dem Statthalteramte Bericht erstatten, wie oft diese Untersuchungen und mit welchem Resultat vorgenommen worden seien, zu welchem Ende hin sie sich halbjährlich von den verordneten Aufsehern, auch ohne besondere Veranlassung, von ihren Verrichtungen sollen Kenntniß geben lassen.

§. 14. Für das Untersuchen des geschlachteten Viehs hat der Schlächter der Ortsbehörde zu Handen der Verordneten 5 fl. vom Stück Großvieh und 2 fl. von jedem Stück Schmalvieh zu bezahlen.

§. 15. Uebertretungen der in den §§. 3 bis und mit 12 enthaltenen Bestimmungen sollen den zuständigen Gerichten geleidet werden.

§. 16. Diese Verordnung soll in erforderlicher Anzahl gedruckt und in jeder Metzg angeschlagen werden.

Actum Zürich, den 29. August 1835.

Bor dem Regierungsrathe:

Der dritte Staatschreiber,
Meyer von Knonau.

4.

G e s e **ß** betreffend den Viehverkehr.

Der Große Rath,
mit Rücksicht auf Art. 7 des Gesetzes über das Gewerbswesen sc., vom 9. May 1832, und außerdem überzeugt von der Nothwendigkeit polizeylicher Aufsicht über den Viehverkehr,
verordnet:

§. 1. Der Verkehr mit Rindvieh, Schafen und Schweinen steht unter polizeylicher Aufsicht, und ist nur in so weit gestattet, als dadurch nicht zu Verbreitung ansteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben wird, wenn daher solche Thiere weder selbst an ansteckenden Krankheiten leiden oder kürzlich gelitten haben, noch an Orten gestanden sind, wo dergleichen Krankheiten herrschen. Auch für die Schlachtbank ist der Verkauf von Thieren untersagt, deren Fleisch der menschlischen Gesundheit nachtheilig sein könnte.

§. 2. Der Verkehr mit den genannten Hausthieren aus unserm eigenen Canton ist jedem erlaubt. Wer

aber auch mit Vieh aus andern Cantonen oder dem Auslande Handel treiben will, hat um die Bewilligung hierfür beim Gesundheitsrath einzukommen, welcher diese auf ein vom Gemeindsrath des Wohnortes ausgestelltes und von dem Statthalteramte bekräftigtes gutes Leumdenzeugniß hin, und wenn der Betreffende für 3000 Franken Real- oder durch 2 annehmbare Bürgen Personal-Caution leistet, für die Dauer von 6 Jahren ertheilt. Für ein solches Patent hat der Empfänger neben der Stempelgebühr 4 Frk. in die Sanitäts-Polizey-Cassa, 2 Frk. der Canzley und 1 Frk. dem Weibel des Gesundheitsrathes zu entrichten.

§. 3. Außer dem Canton wohnende Viehhändler haben, wenn sie Vieh in den hiesigen Canton zum Verkauf einführen wollen, hierfür ebenfalls ein Patent einzulösen, welches denselben unter den in Art. 2 angeführten Bedingungen ertheilt wird; die Leistung der Caution wird jedoch densjenigen erlassen, welche bereits der Regierung ihrer Heimath eine solche geleistet haben, wenn nähmlich nachgewiesen wird, daß den diesseitigen Angehörigen bei allfälliger Schädigung in Bezug auf Ersatz gleiches Recht gehalten wird, wie den Angehörigen des betreffenden Staates.

§. 4. Das Patent ist nur für diejenige Person gültig, auf welche dasselbe ausgestellt worden, und es darf von dieser nicht dazu gebraucht werden, andere auf ihren Namen damit Viehhandel treiben zu lassen.

§. 5. Wer ein Viehhandelspatent besitzt, kann sowohl das von den Einwohnern des hiesigen Cantons als das aus andern Cantonen und dem Auslande ange-

kaufte Vieh jeder Art sogleich wieder verkaufen oder vertauschen. Dagegen dürfen solche, die kein Patent besitzen, nur das von den Einwohnern des hiesigen Cantons angekaufte Vieh jeder Art sogleich wieder veräußern; Rindvieh hingegen, welches sie aus andern Cantonen oder dem Auslande eingebbracht haben, sollen sie vor Ablauf von 4 Wochen weder auf Märkte führen noch sonst verkaufen dürfen.

§. 6. Jeder Einwohner, der ein Stück Rindvieh verkauft, muß dem Käufer einen vom Scheinaustheiler bezogenen gedruckten mit dem Stempel des Cantons Zürich und dem Datum der Ausstellung versehenen Gesundheitsschein einhändigen, in welchem der Name des Verkäufers und seines Wohnortes und die Angabe des Schlages, der Farbe, des Alters und Geschlechtes, so wie allfälliger besonderer Abzeichen des Thieres enthalten sind, und durch welchen bezeugt wird, daß jenes an einem Orte gestanden, in welchem weder eine ansteckende Krankheit herrsche, noch kürzlich geherrscht habe, und wo deshalb auch keine Viehsperre Statt finde. Für Rindvieh, das vom Auslande oder anderen Cantonen angekauft und eingeführt werden will, müssen sich die Käufer ebenfalls Gesundheitsscheine einhändigen lassen.

§. 7. Ein solcher Gesundheitsschein ist nicht länger als 14 Tage gültig, und wenn das Stück Vieh, für welches derselbe ertheilt wurde, innerhalb dieser Zeit nicht verkauft wird, so muß derselbe dem Scheinaustheiler zurückgegeben werden.

§. 8. Die Gesundheitsscheine, welche den Käufern von Rindvieh mit den eingekauften Stücken übergeben

werden, haben sie innert 48 Stunden nach Einführung derselben in die betreffende Gemeinde an die Scheinaustheiler abzugeben.

§. 9. In jeder politischen Gemeinde wird wenigstens ein und, wo es wegen des Umsanges der Gemeinde erforderlich ist, zwei oder auch mehr Scheinaustheiler bestellt, wozu vorzugsweise der Gemeindamann des Ortes oder Mitglieder des Gemeindrathes zu bezeichnen sind. Die Wahl derselben steht dem Statthalteramte zu. Dasselbe bestellt auch in denjenigen Gemeinden, wo nur Ein Scheinaustheiler sich befindet, für denselben einen Stellvertreter.

§. 10. Die Gesundheitsscheinaustheiler sollen nie Scheine ertheilen und die ausgestellten zurückziehen, wenn ihnen auf amtlichem Wege oder durch Privatmittheilung zur Kenntniß gekommen, daß eine ansteckende oder seuchenhafte Krankheit an ihrem Orte unter den Hausthieren herrscht, oder wenn durch die Polizeybehörde der Gemeinde oder des Bezirkes der Viehbann über denselben verfügt ist.

Vom Auslande eingebrauchtes Vieh sollen sie unverzüglich, nachdem ihnen der Schein überbracht ist, untersuchen, die Richtigkeit des Scheines prüfen, und wenn das Thier einer ansteckenden Krankheit verdächtig oder der Schein unrichtig oder unvollständig ist, den Gemeindamann, insofern sie dieses Amt nicht selbst bekleiden, davon in Kenntniß setzen. Die Scheinaustheiler führen ein genaues Verzeichniß über die ausgegebenen und ein solches über die eingenommenen Gesundheitsscheine, in welche die Namen des Eigenthümers,

Gattung, Schlag, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen des Thieres, so wie in dem letztern Verzeichnisse auch der Ort, woher dasselbe gebracht worden, eingetragen werden muß. Von ausgegebenen Scheinen, welche wieder zurückgebracht werden, ist im erstenen Verzeichnisse Bemerkung zu machen.

Um Schlusse eines jeden Jahres haben sie aus diesen Verzeichnissen eine tabellarische Uebersicht des Verkehrs mit Rindvieh nach mitzutheilendem Formular anzufertigen und solche unter Beischluß der während des Jahres eingegangenen Gesundheitsscheine dem Bezirksthierarzte zu übersenden.

§. 11. Den Scheinaustheilern werden die Gesundheitsscheine durch die Bezirksthierärzte, welche dieselben von der Stempelverwaltung beziehen, gegen Bescheinigung zugestellt. Ueber die abgelieferten Gesundheitsscheine haben auch die letzteren Verzeichnisse zu führen.

§. 12. Außer der Stempeltaxe hat der Bezirksthierarzt vom Scheinaustheiler 12 f. für je 100 Scheine und dieser letztere von jedem ausgegebenen Schein 16 Rpp. und für die Einprotokollirung der für neu angekauftes Vieh eingehändigten Scheine 4 Rpp. zu beziehen.

§. 13. Die Viehmärkte müssen unter Aufsicht der Ortspolizey des Markortes und diesfälliger Mitwirkung eines von ihr hierzu bezeichneten Thierarztes abgehalten werden. Sie hat dafür zu sorgen, daß weder Rindvieh, für welches nicht ein in den lebtvorhergegangenen 13 Tagen ausgesertigter Gesundheitsschein vorgewiesen werden kann, noch Vieh überhaupt, das von dem beaufsichtigenden Thierarzt als frank erkannt wird,

auch wenn ein Gesundheitsschein für dasselbe ertheilt worden wäre, auf den Markt gelassen werde. Daher an allen Eingangsorten des Marktes Personen, welche die Gesundheitsscheine untersuchen und auf das Aussehen des Viehes sorgfältig achten, aufzustellen sind. Der Thierarzt bezieht für seine Verrichtungen von der betreffenden Gemeinde ein Taggeld von 4 Frk.

§. 14. Weder auf dem Markte noch im Stalle darf ein Stück Rindvieh mit einem Gesundheitsschein verkauft werden, welcher nicht auf den betreffenden Verkäufer selbst ausgestellt ist.

§. 15. Die Besitzer von Schaf- und Schweinherden, welche vom Auslande oder andern Cantonen der Schweiz in den hiesigen Canton eingeführt werden wollen, müssen für diese mit amtlich ausgestellten Gesundheitsscheinen versehen sein, auf welchen die Zahl der Thiere, aus welchen die Herde besteht, ihre Race, der Ort oder die Gegend, woher sie kommen, angegeben und bezeugt ist, daß in dieser unter keinerlei Gattung von Hausthieren ansteckende Seuchen herrschen, noch kürzlich geherrscht haben, und daß mithin die Herde einer solchen Krankheit ganz unverdächtig sei. In jedem Orte, wo Schwein- oder Schafherden eingestellt oder Stücke davon verkauft werden sollen, insbesondere aber an den Grenzorten, sind diese Gesundheitsscheine dem Scheinaustheiler des Ortes vorzuweisen. Haben die Treiber solcher Herden keine oder nicht gehörig ausgefertigte Gesundheitsscheine, so müssen sie, bevor sie ihre Herden weiter treiben dürfen, diese von dem Bezirks-Thierarzte des betreffenden Bezirkes oder seinem Adjunc-

ten untersuchen lassen, welcher ihnen, im Falle er dieselben gesund und einer ansteckenden Krankheit unverdächtig findet, einen Gesundheitsschein ertheilt. Wenn dies nicht geschehen kann, so sind solche Heerden zurückzuweisen und den Umständen angemessene Verfügungen zu treffen.

§. 16. Für die Untersuchung solcher Heerden und die Ausstellung des Gesundheitsscheines bezahlen die betreffenden Heerdetreiber dem amtlichen Thierarzte neben der Stempelgebühr, wenn die Untersuchung einen halben Tag und weniger Zeit erfordert, 2 Frk., für den ganzen Tag 4 Frk.

§. 17. Uebertretung der in den Art. 5, 6, 7, 8, 14 und 15 enthaltenen Bestimmungen zieht eine polizeyliche Buße von 4 Frk. nach sich, wovon $\frac{3}{4}$ dem Armmengute derjenigen Gemeinde, in welcher dieselbe Statt gefunden und $\frac{1}{4}$ dem Scheinaustheiler zukommen. Der Gemeindammann des Ortes bezieht die Buße und überweist denjenigen, der sie zu bezahlen verweigert, an das betreffende Zunftgericht. Ist indes durch eine solche Uebertretung Schaden entstanden, so wird überdies der Fehlbare, sowie jeder den übrigen Bestimmungen des Gesetzes oder den in besondern Fällen von dem Gesundheitsrathe oder den Bezirks- und Orts-Polizeybehörden, bezüglich auf den Viehverkehr, erlassenen Verfügungen Zu widerhandelnde dem Richter überwiesen, und ist von diesem je nach Umständen mit einer Buße von 12 bis 120 Frkn. zu bestrafen und außerdem zum Ersatz des allfällig verursachten Schadens anzuhalten.

§. 18. Die in Art. 2 vorgeschriebene Caution hat-

tet für alle Ersatzklagen, Busen und Kosten, welche der Viehhändler durch Übertretung dieses Gesetzes oder anderweitige Verletzung seiner diesfälligen Pflichten veranlaßt.

§. 49. Alle bisher ausgestellten Viehhandelspatente sind als erloschen zu betrachten, und den gegenwärtigen Besitzern von solchen ist ein Zeitraum von 2 Monathen zur Erneuerung derselben eingeräumt. Diejenigen Viehhändler, deren Patente innerhalb der letzten sechs Jahre ausgestellt wurden, haben außer den Canzley-Gebühren für diese Erneuerung nichts zu entrichten; dagegen haben alle sich hinsichtlich der Caution den Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen. Durch dieses Gesetz ist die Verordnung des Kleinen Rathes vom 6. April 1824 aufgehoben.

Zürich, den 10. Hornung 1836.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident, F. J. H e s s.

Der zweite Secretär, M ü s c h e l e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. H i r z e l.

Der erste Staatschreiber, H o t t i n g e r.

5.

G e s e k e s - V o r s c h l a g ,
betreffend den Verkehr mit Vieh.

Wir Präsident und Grosser Rath des Schweizerischen Cantons Thurgau,
in Revision der Verordnung über den Viehverkehr
von 21. April 1812,
beschließen und verordnen:

1) Der Verkehr mit Rindvieh aus dem hiesigen und andern Cantonen ist jedem erlaubt, und jedermann kann sowohl das von den Einwohnern des hiesigen Cantons, als das aus andern Cantonen angekaufte Vieh sogleich wieder verkaufen oder vertauschen.

2) Der Viehverkehr steht aber unter polizeylicher Aufsicht, und ist nur insoweit gestattet, als gesundes Vieh verkauft und kein solches angekauft werden darf, welches an Orten gestanden hat, wo eine ansteckende Viehkrankheit herrscht und noch Viehbann statt findet.

3) Jedes aus dem Auslande eingebauchte Stück Rindvieh muß 3 Wochen in dem Stalle des Käufers stehen, ehe es wieder verkauft werden darf, es wäre dann, daß es an die Art verkauft und sogleich geschlachtet würde. Der Dawiderhandelnde macht sich einer Buße von 5 fl. schuldig. Viehhändler, die mit Vieh aus dem Auslande Handel treiben wollen, sind dieser Verfügung nicht unterworfen; sie haben aber für die Bewilligung hierfür ein Patent bei dem Sanitäts-Rathe einzulösen.

4) Jeder Käufer eines Stücks Rindvieches ist gehalten, bei Uebernahme desselben sich einen Gesundheitsschein von dem Verkäufer zustellen zu lassen, und solchen innert der nächsten zwei Mahl 24 Stunden nach Einführung des Vieches in seine Gemeinde an den Scheinaustheiler der letztern abzugeben. Diesfällige Nichtachtung zieht eine Buße von 2 fl. nach sich.

5) Die Gesundheitsscheine müssen gedruckt, der in dem betreffenden Lande allgemein eingeführten Form entsprechend und von dem dort gesetzlich dazu autorisierten Beamten ausgestellt sein. Scheine, die nicht in dieser Form ausgestellt sind, deren Inhalt und das Datum der Ausstellung verändert, oder die mit Bleistift geschrieben sind, sind ungültig, und diejenigen, die solche ungültige Scheine angenommen, haben eine Buße von 2 fl. 42 kr. zu bezahlen.

6) Weder auf dem Markte: noch im Stalle darf ein Stück Vieh ohne einen Gesundheitsschein, welcher auf den betreffenden Verkäufer selbst ausgestellt ist, verkauft werden. Jeder, der wissentlich ein Stück Vieh kauft, in dessen Schein der Name des Verkäufers unrichtig bezeichnet ist, verliert das Recht auf die allfällige Währschaftsklage für das betreffende Stück Vieh, und hat überdies noch eine Buße von 5 fl. zu bezahlen.

7) Jeder Einwohner, der ein Stück Rindvieh außerhalb seiner Ortsgemeinde verkauft, oder ein solches an das Futter in einen andern Stall stellt, muß dem Käufer oder Einsteller einen von dem Scheinaustheiler seiner Gemeinde bezogenen, gedruckten, mit dem Stem-

pel des Cantons Thurgau und dem Datum der Ausstellung verschenen Gesundheitsschein einhändigen.

8) Die Gesundheitsscheine sind nicht länger als 14 Tage gültig.

9) Die Gemeinderäthe, welchen gesetzlicher Vorschrift zufolge die Austheilung der Viehgesundheitsscheine obliegt, beauftragen mit diesem Geschäfte für jede Ortsgemeinde ihres Mnnizipalbezirkes, oder auch bei kleinern Ortsgemeinden für mehrere derselben zusammen, insbesondere eines ihrer Mitglieder, welches nicht selbst den Viehhandel treibt, und geben von dieser Anordnung jedesmal dem Bezirksarzte Anzeige.

10) Einem solchen Beauftragten liegt ob, die erforderlichen Gesundheitsscheine vorschriftsmässig auszufertigen, insofern keine Spur von ansteckenden oder seuchheartigen Krankheiten unter dem Vieh der Ortsgemeinde vorhanden ist, und auch kein Verdacht wegen innerlicher Krankheit bei dem betreffenden Stücke Vieh, oder sonst Bedenken in Absicht auf die Währschaftsbedingnisse obwaltet.

Würde er aber diese beschränkende Bedingniß außer Acht lassen und unvorsichtiger oder pflichtvergessener Weise Gesundheitsscheine aussstellen, wo solche Bedenken wirklich vorwalten, so ist er für den Schaden haftbar, der allfällig daraus entstehen könnte.

11) Die Scheinaustheiler beziehen die Gesundheitsscheine von den Bezirksärzten, und haben dafür per Stück 4 fr. zu bezahlen.

12) Ueber die nach §. 4 eingegangenen sowohl als über die nach §. 7 ausgestellten Gesundheitsscheine

haben die Scheinaustheiler eine genaue Controle zu führen, und dieselben in fortlaufenden Nummern (wo bei mit jedem Jahr mit No. 1 anzufangen ist) darin einzutragen. Hierbei werden sie sich an das ihnen zuzustellende gedruckte Formular halten, und die größte Pünktlichkeit und Ordnung angelegen sein lassen.

13) Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Scheinaustheiler durch die Gemeindamänner die Sanitätsschein-Controle sammt den eingegangenen Gesundheitsscheinen dem Bezirksarzte zu Händen des Sanitäts-Rathes einzugeben. Ein Doppel der Controle bleibt in der Gemeinde.

14) Scheinaustheiler dürfen für eigenes Vieh keine Scheine ausstellen. Für diesen Fall, so wie für die Fälle der Abwesenheit, bestellt der Gemeindrath einen Stellvertreter.

15) Als Entschädigung sind von jedem auszustellenden Gesundheitsscheine 8 Kreuzer mit Inbegriff des Formulars, und für die Abnahme und Controlirung eines Gesundheitsscheines von eingebrachtem Vieh 2 Kreuzer zu beziehen.

16) Der Gemeindrath des Markortes ist verpflichtet, besondere Veranstaltung zu treffen, daß die Gesundheitsscheine von dem zu Markt gebrachten Vieh streng untersucht werden, und sie sind für alle daher entstehenden Unordnungen verantwortlich.

17) Geschehen auf einem Marktplatz Zwischenverkäufe um Vieh mit dem nämlichen Gesundheitsscheine, so ist dessen Inhaber gehalten, bei dem Scheinaustheiler des Marktplatzes denselben auf den Namen des neuen

Käufers visiren zu lassen, wofür eine Taxe von 2 Kreuzer zu entrichten ist.

18) Das Hausriren mit Hornvieh ist gänzlich untersagt.

19) Die Metzger sind ebenfalls der Vorschrift des §. 4 dieser Verordnung unterworfen, und haben für jedes zur Schlachtung angekaufte Stück Rindvieh einen Sanitätsschein zu Handen zu nehmen, und solchen dem Scheinaustheiler ihrer Gemeinde abzugeben.

20) Wer nach §. 3 dieses Decretes mit Vieh aus dem Auslande Handel treiben will; hat bei dem betreffenden Gemeinderath für die Summe von 1000 fl. durch Hinterlegung des Werthes oder durch Bürgschaft zweier hablichen Cantonsbürger Caution zu leisten. Dieselbe wird bei allfälliger Zahlungsunfähigkeit des Viehhändlers für gerichtlich zuerkannte Entschädigungen, für Bußen und Kosten, welche durch Übertretung dieses Gesetzes oder anderweitige Verlezung der ihm als Viehhändler obliegenden Pflichten veranlaßt werden, in Anspruch genommen.

21) Der Viehhändler hat sich sowohl über diese Cautionsleistung, als auch über den Besitz eines guten Leumundes durch ein in folgender Form ausgestelltes gemeinderäthliches Uttestat bei dem Sanitätsrathe auszuweisen:

„Wir der Ammann und die Mitglieder des Gemeinderathes N. bescheinigen anmit:

Dass N. N. von N. welcher für die Jahre 18... 18... 18... 18... die Bewilligung zur Betreibung

des Viehhandels zu erhalten wünscht, ein rechtlicher Mann sei, und daß derselbe der gesetzlichen Vorschrift gemäß für die Summe von 1000 fl. durch Hinterlegung von (oder durch Bürgschaft des N. N. und des N. N.) genügende Caution gegeben habe; weshalb derselbe zur Gewährung seines Gesuches empfohlen wird.

Gegeben N. den . . .

Im Namen des Gemeinderathes

N. N.

Eingesehen von dem Bezirksarzte des Bezirkes

N. N."

Auf ein solches Zeugniß ertheilt ihm dann der Sanitätsrath die Bewilligung zum Viehhandel für die Dauer von vier Jahren in Form eines Patentes, und stellt den so patentirten Viehhändler unter die Aufsicht des Bezirksarztes.

Der Gemeinderath wird sich versichern, daß die Bürigen die Cautionsleistung kennen, für welche sie sich verpflichten.

22) Für ein solches Patent wird eine Taxe von 5 fl. neben der Stempelgebühr bezahlt, wovon 3 fl. der Sanitätsscheincasse,

40 fr. der Canzley des Sanitätsrathes,

40 fr. dem Bezirksarzte, und

40 fr. dem betreffenden Scheinaustheiler zufallen.

23) Von einem Viehhandelspatente darf nur allein diejenige Person Gebrauch machen, für welche dasselbe ausgestellt ist; sie darf daher niemahls durch andere in ihrem Namen den Viehhandel betreiben lassen, und sich

keiner Gehülfen oder Knechte bedienen, die nicht auf landesübliche Weise für ihren Dienst gedungen sind, und bei ihr in Rost und Lohn stehen.

24) Die Viehhändler müssen bei einer Buße von 2 fl. für jedes aus dem Auslande erhandelte Stück Vieh den dazu erhaltenen Gesundheitsschein dem Scheinaustheiler ihrer Gemeinde innerhalb 24 Stunden nach dem Einbringen des Viehs übergeben und, wenn die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Gesundheitsscheines geprüft sein wird, und sie Willens sind, dasselbe nicht zu behalten, sondern sogleich wieder auf einem Markte oder anderwärts zu verkaufen, sich einen neuen Schein dafür ausstellen lassen, in welchem bemerkt werden muß, daß der Verkäufer Viehhändler ist, und daß das betreffende Stück Vieh aus dem Auslande eingeführt wurde.

25) Alles Vieh, welches mit unordentlichen, oder mit gar keinen Sanitätsscheinen begleitet ist, muß ohne Verzug dahin woher es gekommen ist zurückgewiesen oder, wenn die Umstände solches nicht zulassen, auf Unkosten des Eigenthümers so lange abgesondert gehalten werden, bis ein vorschriftmäßiger Gesundheitsschein beigebracht sein wird, und überdies ist der Käufer mit 5 fl. zu bestrafen.

Diesfällige Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit von Seite der Scheinaustheiler ist vorerst zu ahnden und im Wiederhohlungsfalle zur Buße zu leiten.

26) Vieh, dessen Kauf durch Währschaffsklagen oder sonstige Einreden rückgängig wird, ist dem Verkäufer mit dem dafür erhaltenen Gesundheitsschein zurückzustellen.

27) Die Gemeinderäthe beziehen die Bußen, welche in Folge dieses Gesetzes von ihnen selbst bestimmt werden, zu Handen der Gemeinderaths-Casse mit Vorbehalt dessjenigen Dristheils, welcher dem Laider oder Anzeiger zufällt.

Ist indeß durch die Uebertretung dieses Gesetzes Schaden entstanden, so wird überdies der Fehlbare, so wie jeder, welcher den übrigen Bestimmungen des Gesetzes oder den, in besondern Fällen von dem Sanitätsrathe, oder den Bezirks- und Ortspolizeybehörden bezüglich auf den Viehverkehr erlassenen Verfugungen zuwider handelt, dem competenten Richter überwiesen, und ist von diesem je nach Umständen zu bestrafen und außer dem zum Ersatz des allfällig verursachten Schadens anzuhalten.

28) Durch dieses Gesetz sind die Verordnungen des Kleinen Rathes vom 21. April 1812 und 4. September 1829, so wie die nachträgliche Bestimmung, betreffend die Bußen in §. 34 des Gesetzes vom 1. October 1832, aufgehoben.

29) Dieses Gesetz tritt mit dem 183 . in Kraft.

30) Dem Kleinen Rathen ist die Vollziehung übertragen.

Vorgeschlagen von dem Kleinen Rathen.

Frauenfeld, den 27. May 1837.

6.

Decret s- Vorschlag,
betreffend die Verbesserung der Rindviehzucht.

Wir Präsident und Grosser Rath des Schweizerischen Cantons Thurgau,

in der Absicht einen guten Rindviehschlag zu erzielen, und dadurch einen wichtigen Zweig der Landwirthschaft zu verbessern und

in Betracht, daß in dieser Beziehung wesentlich erforderlich ist, gesetzliche Bestimmungen über die hinlängliche Auschaffung tauglicher Zuchttiere zu treffen, und zur Haltung solcher Thiere von schönem Schrage auf eine wirksame Weise aufzumuntern,

verordnen:

1) Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, für ihren Rindviehbestand eine hinlängliche Anzahl Zuchttiere das ganze Jahr hindurch zu halten.

2) In der Regel ist auf 60 Kühe ein Zuchttier erforderlich;
für mehr als 90 und weniger als 160 Kühe müssen 2 Zuchttiere
für 160 Kühe 3 dito
und über diese Zahl hinaus, je auf 90 Kühe 1 Zuchttier mehr gehalten werden.

Eine Gemeinde, welche weniger als 60 Stücke zuchtfähigen Viehes besitzt, kann hinsichtlich der Hal-

tung des Zuchttieres mit einer benachbarten Gemeinde in Gemeinschaft treten; es muß aber dabei das obige Verhältniß beobachtet werden. Sofern ein solcher Anschluß ihr verweigert würde, oder sonst nicht bewerkstelligt werden könnte; so ist sie zu Haltung eines eigenen Zuchttiers verpflichtet, wenn die Zahl der Kühe über 45 ansteigt.

3) Eine Gemeinde, welche im Verhältnisse zu ihrem Viehstand keinen Zuchttieren, oder nicht die in §. 2 vorgeschriebene Zahl, hält, hat sich innert 4 Wochen damit zu versehen. Im Unterlassungsfalle soll dieselbe auf Requisition des Sanitätsrathes durch das Bezirksstatthalteramt bei einer Geldbuße von 5 fl. 24 fr. zur Anschaffung angehalten werden, und es ist, wenn die Mahnung wiederholt werden muß, diese Buße zu verdoppeln.

4) Es darf künftighin kein Zuchttier gebraucht werden, welcher nicht vorher untersucht, für tauglich erkannt und als solcher bezeichnet worden ist.

5) Diese Untersuchung findet alljährlich zu der von dem Sanitätsrathe angesezten Zeit und an 8 von demselben zu bezeichnenden Schauorten statt. Die Tage zu dieser Untersuchung werden von ihm festgesetzt, und mit der diesfälligen Bekanntmachung wird er auch zugleich bestimmen, aus welchen Gemeinden die Zuchttiere zu derselben an den betreffenden Ort zu bringen seien. Wenn das Thier als tauglich erkannt wird, ist der Eigenthümer für das Vorführen mit 40 fr. zu entschädigen.

6) Zu der Untersuchung werden an jedem Orte zwei Sachverständige, mit Beziehung des Oberthierarztes oder eines andern Thierarztes, verordnet, welche dafür mit einem Taggeld von 2 fl. 42 kr. zu entschädigen sind.

7) Diese Untersuchungs-Commission wird von dem Sanitätsrath alljährlich ernannt.

8) Die in §. 4 vorgeschriebene Bezeichnung der Zuchtstiere hat nur ein Jahr lang Gültigkeit, und sie muß so lange alljährlich erneuert werden, als die Thiere tauglich sind.

9) Versäumt eine Gemeinde oder derjenige, der zur Haltung eines Zuchtstieres verpflichtet ist, ihn zu der Untersuchung führen zu lassen, so soll das Thier auf Kosten des säumigen Theils an Ort und Stelle untersucht werden.

10) Wird ein Zuchtstier durch die Untersuchungs-Commission für untauglich erklärt, so hat die Gemeinde, oder der zur Haltung desselben Pflichtige, innerhalb 4 Wochen einen andern Stieren anzuschaffen, dessen Tauglichkeit auf Unkosten des Besitzers durch ein Mitglied der obenerwähnten Commission bescheinigt werden muß.

11) Das gleiche ist zu beobachten, wenn in der Zwischenzeit von einer allgemeinen Untersuchung zur andern neue Anschaffungen von Zuchtstieren statt finden.

12) Derjenige, welcher einen Zuchtstieren hergibt, der nicht nach der in §. 4 enthaltenen Vorschrift untersucht und als tauglich bezeichnet worden ist, ist dem

Bezirksärzte zu verzeigen, und versäßt in eine Buße von 2 fl. 42 fr. und im Wiederhohlungsfalle in die doppelte.

Von einer solchen Buße erhält der Anzeiger ein Drittheil; die beiden übrigen Drittheile fallen der betreffenden Ortsgemeinde zu; wenn aber der Vorsteher derselben von dem vorschriftwidrigen Gebrauche des Thieres Wissenschaft gehabt hat, so werden dieselben von der Viehsanitäts scheins-Casse bezogen.

13) Die Vorsteuerschaft einer jeden Gemeinde hat darauf zu achten, daß nur Zuchttiere angeschafft werden, die nicht unter 18 Monathen und nicht über 4 Jahr alt sind.

Hinsichtlich der Unterhaltung derselben werden die Gemeinden diejenigen Anordnungen treffen, welche sie ihrem Vortheile angemessen erachten, und sie haben auch die Gebühr für den Gebrauch des Zuchttieres zu bestimmen. Durch diese Verfügung werden übrigens diejenigen, welchen die Haltung von Zuchttieren bis dahin obgelegen hat, ihrer diesfälligen Verpflichtung nicht enthoben, sondern es bleibt dieselbe fortan in Kraft.

14) Der Sanitätsrath wird zu Handen der Gemeinden oder derjenigen, die zur Haltung von Zuchttieren verpflichtet sind, eine besondere Anleitung, sowohl über die Auswahl, als über die Unterhaltung und Pflege derselben ertheilen, so wie er auch eine nähere Instruction Behuß ihrer Untersuchung und Bezeichnung geben wird.

15) Die erste Untersuchung und Bezeichnung der Zuchttiere soll im Laufe des Winter- und Christmonath's

1838 statt finden, und es haben inzwischen die Gemeinden Bedacht zu nehmen, daß bis zu dem anberaumten Zeitpunkte den §§. 1, 2 und 13 dieser Verordnung Genüge geschehe.

16) Für die Haltung schöner und guter Zuchttiere soll alljährlich an die Besitzer derselben, oder an die betreffenden Gemeinden aus der Sanitätsschein-Casse die Summe von 600 fl. in Prämien auf die sämmtlichen Untersuchungsorte, nach Maßgabe der Zahl der daselbst vorhandenen Tiere abgetheilt, gegeben werden.

17) Diese Prämien werden von der zur Untersuchung der Zuchttiere verordneten Commission sofort bei der öffentlichen Viehschau zuerkannt und vertheilt.

18) Die Besitzer jener Zuchttiere, welche Prämien erhalten, dürfen jene (Nothfälle ausgenommen) 6 Monathe lang weder verkaufen, noch verschneiden, noch abschlachten lassen.

19) Die Vertheilung der Preise wird öffentlich bekannt gemacht.

20) Diejenigen, welche ausschließlich für ihren Kuhstand einige Zuchttiere halten, sind nicht verpflichtet, solche zur Untersuchung vorführen zu lassen; sie haben aber auch keinen Anspruch auf Prämien.

21) Wenn ein Zuchttier ohne Verschulden des Eigenthümers aus Noth abgeschlachtet werden muß, so wird ihm der Sanitätsrath einen angemessenen Beitrag an den diesfälligen Verlust aus der Viehsanitätsschein-Casse leisten, der in der Regel auf 2 Dritttheile des ausgemittelten Schadens zu bestimmen ist.

22) Die nach §§. 5 und 6 dieses Decrets bezeichneten Entschädigungen und Taggelder werden von der Viehsanitätsschein-Casse getragen.

23) Der Sanitätsrath ist mit der näheren Anordnung zur Vollziehung dieses Decrets beauftragt.

Vorgeschlagen von dem Kleinen Rath.

Frauenfeld, den 27. May 1837.